

Satzung des Kreisverbandes Essen

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

- § 1 Zweck
- § 2 Rechtsform
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ordnungsmaßnahmen
- § 8 Wiederaufnahme

II. GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES

- § 9 Kreisverbandsgrenzen
- § 10 Gliederung in Ortsverbände

III. DIE ORGANE DES KREISVERBANDES

- § 11 Organe des Kreisverbandes
- § 12 Der Kreisparteitag
- § 13 Teilnahme und Stimmrecht
- § 14 Geschäftsordnung des Kreisparteitages
- § 15 Der Kreishauptausschuß
- § 16 Der Kreisvorstand
- § 17 Einberufung des Kreisvorstandes
- § 18 Ehrenvorsitzende

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN

- § 19 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung
- § 20 Kandidatenaufstellungen und Wahl von Reservelisten

V. FACHAUSSCHÜSSE

- § 21 Fachausschüsse

VI. FINANZORDNUNG

- § 22 Allgemeine Vorschriften
- § 23 Beitrags- und Finanzordnung
- § 24 Beiträge, Kassenwesen
- § 25 Buchführung und Kassenprüfung
- § 26 Geschäftsjahr

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 27 Landesverband und Kreisverbände
- § 28 Amtsdauer
- § 29 Satzung
- § 30 Inkrafttreten

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 - Zweck

Der Kreisverband Essen ist eine Gliederung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Freien Demokratischen Partei im Sinne und nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 der Landessatzung.

§ 2 - Rechtsform

Der Kreisverband ist ein Verein, der gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes nicht zum Vereinsregister angemeldet werden darf.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden ist. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

(2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen.

(3) Ausnahmen können auf Antrag des Bewerbers vom Landesvorstand zugelassen werden.

(4) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden.

(5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß schriftlich erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Mitteilung muß einen Hinweis auf die Rechte nach Abs. 6 enthalten. Sie ist dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

(6) Falls der Kreisvorstand nicht innerhalb der Frist des Abs. 4 entschieden oder den Aufnahmeantrag abgelehnt hat, kann der Bewerber oder der Ortsvorstand innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf oder Zustellung den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen. Der Landesvorstand hat den Kreisvorstand vor seiner Entscheidung anzuhören.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

(2) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod;
2. Austritt;
3. rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts;
4. Ausschluß.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Beiträge besteht nicht.

(3) Die kommunalen Fraktionen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 7 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei oder fügt es ihr damit Schaden zu, so kann der Vorstand des Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 1 der Landessatzung beantragen.

(2) In Fällen besonderer Dringlichkeit und schwerwiegender Bedeutung kann der Kreisvorstand durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß Eilmaßnahmen gem. § 24 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei anordnen.

(3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.

§ 8 - Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

II. GLIEDERUNG DES KREISVERBANDES

Seite 5 von 14
30. Juni 2020

§ 9 - Kreisverbandsgrenzen

Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet der Stadt Essen.

§ 10 - Gliederung in Ortsverbände

(1) Der Kreisverband Essen gliedert sich in Ortsverbände, deren Bereiche vom Kreishauptausschuß festgesetzt werden.

Dies sind gegenwärtig in grundsätzlicher Anlehnung an die Bezirksvertretungen (siehe: römische Stadtbezirksnumerierung) die zehn Ortsverbände:

- I. Essen-Mitte
- II. Essen-Süd
- III. Essen-West
- IV. Essen-Borbeck
- V./VI. Essen-Nord
- VII. Essen-Ost
- VIII. Essen-Ruhrhalbinsel
- IX.a Essen-Bredeney
- IX.b Essen-Kettwig
- IX.c Essen-Werden.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.

(3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht aufgrund ihres Wohnsitzes, sondern nach einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 der Landessatzung bei einem Kreisverband erfaßt wird, können die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband selbst bestimmen. Trifft das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist nach Zuweisung an den Kreisverband keine Entscheidung, wird die Zugehörigkeit vom Kreisvorstand bestimmt.

III. DIE ORGANE DES KREISVERBANDES

§ 11 - Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

1. der Kreisparteitag;
2. der Kreishauptausschuß;
3. der Kreisvorstand.

§ 12 - Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt. Auf Antrag des Kreisvorstandes, der dazu durch einen Mitgliederparteitag ermächtigt sein muß, kann der Landesvorstand in begründeten Ausnahmefällen einem Kreisverband erlauben, Kreisparteitage in Form von Delegiertenparteitagen abzuhalten. Eine erteilte Erlaubnis kann vom Landesvorstand widerrufen werden.

(3) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(4) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muß durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluß des Kreisvorstandes oder auf Antrag von zwei Ortsverbänden oder zehn Prozent der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.

(5) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluß des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(6) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Kreishauptausschuß, vom Kreisvorstand, jedem zum Kreisverband gehörenden Ortsverband, jedem im Kreisverband geführten Mitglied sowie vom Kreisverband der Jungen Liberalen eingebracht werden.

(7) Anträge müssen dem Kreisverband zehn Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens drei Tage vor dem Parteitag sollen sie den Mitgliedern zugehen. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Vor der Abstimmung kann der Antragsteller die Dringlichkeit begründen.

(8) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat jedes Jahr vorzusehen:

1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes;
2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. die Entlastung des Kreisvorstandes;
4. die Wahl der Organe des Kreisverbandes;
5. die Wahl des Kreishauptausschusses;
6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag gemäß § 15 der Landessatzung und zum Landeshauptausschuß gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 der Landessatzung sowie zum Bezirksparteitag;
7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern.

(9) Die Wahlen zu Abs. 8 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 sind schriftlich und geheim. Abschnitt III der Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend.

§ 13 - Teilnahme und Stimmrecht

(1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluß kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluß für den ganzen Parteitag gelten, so muß er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluß des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluß des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(2) Auf Mitgliederparteitagen sind stimmberechtigt alle Mitglieder des Kreisverbandes, wenn sie am Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht mehr als drei Monate im Rückstand sind und seit ihrer Aufnahme mindestens drei Monatsbeiträge gezahlt haben. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 14 - Geschäftsordnung des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Bei Vorstandswahlen muß ein Versammlungsleiter gewählt werden.

(2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird. Wird das Stimmrecht durch Delegierte wahrgenommen, muß zur Beschlußfähigkeit wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend sein.

(3) Die Feststellung der Beschlußfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.

(4) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht satzungsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 15 - Der Kreishauptausschuß

(1) Der Kreishauptausschuß ist die ständige Vertretung des Kreisparteitages. Er nimmt zu allen grundsätzlichen Fragen politischer und organisatorischer Art Stellung. Die Beschlüsse sind verbindlich, wenn sie nicht von einem Kreisparteitag aufgehoben oder geändert werden.

(2) Der Kreishauptausschuß ist vom Kreisvorsitzenden mindestens zweimal jährlich mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Zusätzliche Sitzungen sind vom Kreisvorsitzenden einzuberufen, wenn dies vom Kreisvorstand beschlossen oder von mindestens zwei Ortsverbänden schriftlich beim Kreisvorstand beantragt wird. Einem solchen Beschluß oder Antrag muß der Kreisvorsitzende innerhalb von zwei Wochen nachkommen. In allen Fällen gilt sieben Tage Ladungsfrist.

(3) Der Kreishauptausschuß wird vom Kreisvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Kreisvorstandes geleitet.

(4) Der Kreishauptausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Kreishauptausschuß tagt parteiöffentlich. Er kann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Parteiöffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände oder für die ganze Sitzung ausschließen.

(6) Der Kreishauptausschuß besteht aus:

1. dem Kreisvorstand gem. § 16 Abs. 2;
2. je einem Mitglied jedes Ortsverbandes, das dieser dem Kreisparteitag zur Wahl vorschlägt sowie einem Mitglied der Jungen Liberalen, welches Mitglied der FDP sein muß, auf deren Vorschlag. Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, darf der Ortsverband, bzw. die Jungen Liberalen nur einmal einen anderen Kandidaten vorschlagen. Wird auch dieser nicht gewählt, erhöht sich die Zahl der nach 3. zu wählenden Mitglieder;
3. 22 weiteren Mitgliedern. Ihre Wahl erfolgt nach der Wahl der Mitglieder zu 2. in einem gesonderten Wahlgang durch den Kreisparteitag;
4. dem Vorsitzenden der Ratsfraktionen ;
5. den Mitgliedern des Bundes- und des Landesvorstandes;
6. den Mitgliedern der Bundestags- und Landtagsfraktion;
7. den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, soweit sie im Kreisverband Mitglied sind. Das gilt auch für Bundes- und Landesminister;
8. einem Mitglied einer vom Landesverband anerkannten liberalen Studentengruppe auf deren Vorschlag. Dieses vorgeschlagene Mitglied muß Mitglied der Partei sein. Die Wahl erfolgt durch den Kreisparteitag. Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, kann ein weiterer Vorschlag gemacht werden. Wird auch dieser nicht gewählt, verfällt das Vorschlagsrecht.

Mit beratender Stimme gehören dem Kreishauptausschuß an:

9. die übrigen Mitglieder der Ratsfraktion;
10. die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Kreisverbandes.

(7) Der Vorstand und seine Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratener Stimme erhöht werden, muß jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitglieder des Organs liegen.

§ 16 - Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisverbandsvorsitzenden;
2. zwei gleichberechtigten Stellvertretern;
3. dem Schatzmeister;
4. dem Schriftführer
5. sechs Beisitzern
6. dem Vorsitzenden der FDP-Ratsfraktion oder Ratsgruppe bzw. dem Einzelmitglied im Stadtrat.

(3) Ein weisungsgebundenes Mitglied der Kreisgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Kreisvorstandes sein.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

§ 17 - Einberufung des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen.

(2) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muß die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

(3) Der Kreisvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Der Kreisvorstand hat das Recht, jederzeit in jedem Ortsverband unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 18 - Ehrenvorsitzende

Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN

§ 19 - Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 20 - Kandidatenaufstellungen und Wahl von Reservelisten

(1) Der Kreisparteitag entscheidet in geheimer Abstimmung für die Kreisebene über die Kandidatenaufstellung und Reservelisten bei Kommunalwahlen. Er entscheidet ebenso über die Aufstellung von direkten Kandidaten für die Landtagswahlen und Bundestagswahlen, wenn nicht durch die Zusammengehörigkeit mehrerer Kreisverbände zu einem Wahlgebiet eine Entscheidung im Zusammenwirken mit anderen Kreisverbänden getroffen werden muß.

(2) Ist die Aufstellung der Kandidaten und die Bildung der Reserveliste beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für die Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(3) Die Wahl der Bewerber für die Listen zu den Bezirksvertretungen erfolgt gemäß § 46a Kommunalwahlgesetz jeweils durch eine Wahlversammlung im Stadtbezirk. Ein für den jeweiligen Stadtbezirk zuständiger Ortsverband hat hierfür vorab ein Vorschlagsrecht.

V. FACHAUSSCHÜSSE

Seite 11 von 14
30. Juni 2020

§ 21 - Fachausschüsse

(1) Für die Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteaufgaben kann sich der Vorstand der Hilfe von Fachausschüssen bedienen.

(2) Die Errichtung von Ausschüssen erfolgt durch Beschluß des Kreishauptausschusses oder des Kreisparteitages. Der Ausschußvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Kreishauptausschuß auf Vorschlag des Fachausschusses gewählt.

(3) An der Arbeit der Ausschüsse können alle Parteimitglieder teilnehmen.

(4) Die Ausschüsse haben dem Kreisvorstand und dem Kreishauptausschuß Bericht zu erstatten. Beschlüsse und Arbeitsergebnisse der Ausschüsse sind dem Kreisvorstand zu übermitteln.

(5) Der Kreisvorstand ist berechtigt, jederzeit einen Ausschuß aufzulösen. Dem Ausschußvorsitzenden steht im Falle der Auflösung die Berufung an den Kreishauptausschuß zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

VI. FINANZORDNUNG

§ 22 - Allgemeine Vorschriften

Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

§ 23 - Beitrags- und Finanzordnung

Durch eine vom Kreisparteitag zu beschließende Beitrags- und Finanzordnung werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren, die Verfahrensweise für die Abführung von Sonderbeiträgen sowie die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erhebung von Umlagen und die sonstigen Angelegenheiten des Finanz- und Rechnungswesens geregelt.

§ 24 - Beiträge, Kassenwesen

(1) Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstigen Einnahmen ist der Kreisvorstand.

(2) Auf Beschluß des Kreishauptausschusses kann dieses Recht auf die Ortsverbände übertragen werden. Der Kreishauptausschuß setzt den Anteil des Aufkommens fest, der an den Kreisverband abzuführen ist.

(3) Die Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband nach § 32 Abs. 1 der Landessatzung ist Aufgabe des Kreisvorstandes.

§ 25 - Buchführung und Kassenprüfung

(1) Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.

(2) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.

(3) Am Schluß eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören und sind, wenn sie Mitglieder des Kreishauptausschusses sind, in finanziellen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.

(4) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Ortsverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 26 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Seite 13 von 14
30. Juni 2020

§ 27 - Landesverband und Kreisverbände

(1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Er darf Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundes- und Landtagswahlen nur mit vorheriger Zustimmung des Landesparteitages treffen. Bei Kommunalwahlen bedürfen solche Abreden der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

(3) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, die Rechte des Landesvorstandes gemäß § 11 der Landessatzung zu gewährleisten.

§ 28 - Amtsdauer

(1) Die Wahl des Kreishauptausschusses und des Kreisvorstandes erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.

(2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Kreisverbandes kann einen Mißtrauensantrag gegen den Vorstand seines Kreisverbandes stellen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Er ist auf einem zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Kreisparteitag zu behandeln. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Mißtrauensantrag über den Bezirksverband an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

(3) Spricht ein nach Abs. 2 einberufener Kreisparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Mißtrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.

(4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 29 - Satzung

(1) Der Landeshauptauschuß beschließt gem. § 10 Abs. 5 der Landessatzung die für die Gliederungen des Landesverbandes verbindlichen Rahmensatzungen.

(2) Der Kreisparteitag kann ergänzende Regelungen und Änderungen dieser verbindlichen Rahmensatzung nur für die dispositiven Bestimmungen beschließen.

(3) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Essen und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.

§ 30 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft. Satzungsändernde Beschlüsse erfolgten auf den Parteitagen am 18. September 1986 und 12. März 1988 sowie bezüglich der Gliederung des Ortsverbandsgebietes beim Kreishauptausschuß am 8. April 2010 und zu den Erfordernissen der Beitragszahlung für eine Stimmberechtigung beim Kreisparteitag am 2. April 2016. Unter Berücksichtigung der wahlgesetzlichen Rechtslage hat zuletzt der Kreisparteitag am 21. Juni 2020 Anpassungen zur Kandidatenaufstellung bei öffentlichen Wahlen vorgenommen.